

ZH_OBERGERICHT NP170017 vom 12. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP170017

FR: ZH_OBERGERICHT NP170017 du 12 septembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT NP170017 del 12 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

Mit den eingangs zitierten Rechtsbegehren reichte der Kläger am

E. 3

a) Die Vorinstanz entschied mit Verfügung vom 27. April 2017 über die Höhe des Streitwerts der Klage und somit über ihre sachliche Zuständigkeit, welche sie verneinte. Sie erwog, aus den Ausführungen des Klägers gehe hervor, dass er seine Klage gegen die Landforstkorporation G._____ habe richten wollen, weshalb die Parteibezeichnung auf Seiten der Beklagten auf "Landforstkorporati- on G._____" zu berichtigen sei (Urk. 7 S. 5). Bei der Beklagten handle es sich um eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 31 des Waldge- setzes des Kantons Zürich i.V.m. § 49 Abs. 1 EG ZGB ZH i.V.m. Art. 59 Abs. 3 ZGB, welche partei- und prozessfähig sei (Art. 59 Abs. 2 lit. c ZPO; Urk. 7 S. 7). Die Rechtsbegehren des Klägers seien entsprechend ihrem verfolgten Ziel in Gruppen einzuteilen, um die einzelnen Streitwerte zu ermitteln. Das Rechtsbe- gehren Ziffer 5 (Leistungsbegehren) habe einen Streitwert von Fr. 526'504.30 (Urk. 7 S. 8). Zur Bestimmung des Streitwerts der Gestaltungsbegehren (Ziffern 1 bis 4) sei auf das Rechtsbegehren Ziffer 1 abzustellen, da es die Rechtsbegehren Ziffern 2 - 4 konsumiere. Dieser Streitwert belaufe sich auf mindestens Fr. 305'337.– (Urk. 7 S. 9). Das Rechtsbegehren Ziffer 7 laute sinngemäss auf Auflösung einer juristischen Person, weshalb der Streitwert dem Eigenkapital und Gewinn der Beklagten entsprechend auf Fr. 537'049.37 festzusetzen sei (Urk. 7 S. 9). Der Streitwert des Rechtsbegehrens Ziffer 8 betrage Fr. 24'000.– (Urk. 7

- 5 - S. 10). In Bezug auf das Rechtsbegehren Ziffer 9 (Feststellungsbegehren) sei der Streitwert mit Sicherheit weit über Fr. 30'000.– und derjenige für das Rechtsbe- gehren Ziffer 10 (Feststellungsbegehren) auf Fr. 4'000.– festzusetzen (Urk. 7 S. 10). Zufolge der objektiven Klagenhäufung nach Art. 90 ZPO werde der Streit- wert gemäss Art. 93 Abs. 1 ZPO anhand der einzelnen Ansprüche zusammenge- rechnet, was einen Streitwert von mindestens Fr. 1'426'000.– zur Folge habe, der die sachliche Zuständigkeit des Einzelgerichts übersteige (Urk. 7 S. 11). b) Die in Art. 221 Abs. 1 lit. a ZPO festgehaltene genaue Bezeich- nung der Prozessparteien und ihrer allfälligen Vertreter in der Klageschrift stellt eine zentrale Voraussetzung für die Prüfung ihrer Partei- und Prozessfähigkeit wie auch ihrer Legitimation dar (BGer 4A_242/2016 vom 5. Oktober 2016 E. 3.4; BGer 4A_116/2015 vom 9. November 2015 E. 3.5.3). Grundsätzlich sind daher Parteien und Vertreter so zu bezeichnen, dass über ihre Identität kein Zweifel be- steht (BGE 131 I 57 E. 2.2). Die Rüge des Klägers im Berufungsverfahren, wo- nach die Vorinstanz ihm das rechtliche Gehör in Bezug auf die Tatsache verwei- gert habe, dass er gegen natürliche Personen – die Inhaber der B._____ – sowie gegen die Gemeinden F._____, G._____ und H._____ geklagt habe (Urk. 6 S. 1), ist berechtigt. Die Vorinstanz stellte hinsichtlich der

Parteibezeichnung zunächst auf den Wortlaut in der Klageschrift des Klägers ab, indem sie festhielt, er habe seine Klage gegen die "B._____" richten wollen, welche er als einfache Gesellschaft bezeichne (Urk. 7 S. 5). Da auf die Klage wegen fehlender Partei- und Prozessfähigkeit der Beklagten – eine einfache Gesellschaft – nicht einzutreten gewesen wäre, habe der Kläger die Klage gegen die Landforstkorporation G._____ erheben wollen (Urk. 7 S. 5). Diese Schlussfolgerung ist unzutreffend: Die Klage richtet sich gegen die Inhaber der B._____ und damit gegen sämtliche Mitglieder der Landforstkorporation G._____, welche aus der eingereichten Adressliste hervorgehen (vgl. Urk. 3/5). Auch die Klagebewilligung des Friedensrichteramtes H._____ führt als Beklagte die Inhaber der B._____ auf (Urk. 1). Entsprechend erweist sich die Berichtigung der Parteibezeichnung durch die Vorinstanz als unzulässig. Offen bleiben kann vorliegend, ob die Sühnverhandlung mit lediglich einem Mitglied der Landforstkorporation G._____ auf der Beklagtenseite korrekt durchgeführt wurde, da die Vorinstanz – wie noch zu zeigen sein wird - sachlich

- 6 - für die Klage nicht zuständig war. Weiter ist auf die vom Kläger vorgebrachten Erwägungen in der Verfügung vom 6. Januar 2015, Geschäfts-Nr. EK140400-F/U, nicht näher einzugehen, befindet sich doch die genannte Verfügung nicht in den Akten (vgl. Urk. 6 S. 1 und S. 2). c) Art. 59 Abs. 3 ZGB behält sich für Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften das kantonale Recht vor. Der Kanton Zürich machte von diesem Vorbehalt Gebrauch und regelte die gesetzlichen Bestimmungen für Wald-, Flur-, Viehbesitzer-, Brunnen-, Meliorationsgenossenschaften und Genossenschaften zu ähnlichen Zwecken in den §§ 49-56 im Einführungsgesetz zum ZGB (fortan EG ZGB; LS 230), auf welche die Landforstkorporation G._____ in ihren Statuten in Art. 1 verweist (Urk. 3/7). § 49 Abs. 1 EG ZGB bestimmt, dass Wald-, Flur-, Viehbesitzer-, Brunnen-, Meliorationsgenossenschaften und Genossenschaften zu ähnlichen Zwecken das Recht der Persönlichkeit nach Massgabe der besonderen Gesetze erlangen und, soweit diese nichts bestimmen, sobald der Wille als Körperschaften zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist. Die Landforstkorporation G._____ hat sich als privatrechtliche Korporation mit Teilrechten des kantonalen Rechts im Sinne von § 31 des kantonalen Waldgesetzes und §§ 49 - 56 des EG ZGB ZH konstituiert (Statuten 2009, Art. 1 und 3, Urk. 3/7). Korrekt hält die Vorinstanz fest, die Landforstkorporation G._____ sei nach § 31 kantonales Waldgesetz i.V.m § 49 Abs. 1 EG ZGB ZH i.V.m. Art. 59 Abs. 3 ZGB als eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit zu qualifizieren (Urk. 7 S. 6 f.). Unberechtigt ist somit die Kritik des Klägers an der von der Vorinstanz vorgenommenen rechtlichen Qualifikation der Landforstkorporation G._____ (Urk. 6 S. 1, 2 und 4). Vorliegend nicht einschlägig ist der vom Kläger zitierte Entscheid des Bundesgerichts, der die Abgrenzung zwischen einer einfachen Gesellschaft und einem Verein verdeutlicht (BGE 88 II 209). Dem Kläger ist zwar zuzustimmen, dass die Mitgliedschaft bei der Landforstkorporation G._____ laut Art. 5 der Statuten vererblich oder veräusserlich ist. Dieser Umstand schliesst jedoch – entgegen dem Standpunkt des Klägers (Urk. 6 S. 2) – nicht das Recht der Persönlichkeit der Landforstkorporation G._____ aus. Folglich kann keine Rede davon sein, dass die Vorinstanz diese Tatsache missachtete und zu Unrecht die Landforstkorporation G._____ als juristische Person qualifizierte (vgl. Urk. 6 S. 2). Wei-

- 7 - ter lässt sich die vom Kläger zitierte Stelle, wonach zur Erlangung der Persönlichkeit es nicht genüge, dass sich eine Personenverbindung in den Statuten als Verein, Verband oder als Korporation mit Teilrechten bezeichne (vgl. Urk. 6 S. 2), nicht dem BGE 88 II 209

S. 231 entnehmen. Das Argument des Klägers, der fehlende Hinweis in den Statuten auf ein Gründungsprotokoll bedeute, dass die Landforstkorporation G._____ keine juristische Person nach Art. 64 bis 79 ZGB verkörpere (Urk. 6 S. 2), ist nur insoweit zutreffend, als diese kein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ist. d) Ferner will der Kläger im Berufungsverfahren die Streitwerthöhe von Fr. 30'000.– aufgehoben wissen und verweist auf die Seite 11 der angefochtenen Verfügung (Urk. 6 S. 4). Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.– werden im vereinfachten Verfahren vom Einzelgericht behandelt (Art. 243 Abs. 1 ZPO; § 24 lit. a GOG). Streitigkeiten mit einem Streitwert von über Fr. 30'000.– entscheidet das Kollegialgericht im ordentlichen Verfahren (Art. 241 Abs. 3 ZPO e contrario; § 19 GOG). Die Höhe des Streitwerts und die damit verbundene sachliche Zuständigkeit hat das Gericht als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60 i.V.m. Art. 59 Abs. 1 und 2 ZPO). Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 ZPO; Urk. 7 S. 7). Der Kläger ist darauf aufmerksam zu machen, dass unter dem Titel "Fazit" auf Seite 11 die Vorinstanz erwog, die Rechtsbegehren des Klägers würden einen Streitwert von weit über Fr. 30'000.– aufweisen (Urk. 7). Konkret ergebe das Zusammenrechnen der Rechtsbegehren einen Streitwert von Fr. 1'426'000.– (Urk. 7 S. 11). Der Kläger stellt sich demgegenüber im Berufungsverfahren auf den Standpunkt, der Streitwert belaufe sich einzig auf den Wert seiner eigenen "B._____" bzw. seines 1/8 Teilrechtes von minus Fr. 1'632.78 (Urk. 6 S. 2 sowie 3 und 4). Sein Vorbringen überzeugt nicht, orientiert sich doch seine Berechnung des (Gesamt-)Streitwerts keineswegs an den von ihm gestellten Rechtsbegehren (Ertragswert abzüglich Substanzwert durch Anteilsrecht; Urk. 6 S. 3 und Urk. 9/2). Zu den einzelnen ermittelten Streitwerte der Vorinstanz, nämlich Fr. 526'504.30, Fr. 305'337.–, Fr. 537'049.37, Fr. 24'000.–, Fr. 30'000.– und Fr. 4'000.– (Rechtsbegehren Ziffern 1 - 10), bringt der Kläger im Berufungsverfahren keine Rügen vor und setzt sich mit den zutreffenden Erwägungen auch

- 8 - nicht auseinander. Diese sind nicht zu bemängeln bzw. geben keinen Anlass zu Korrekturen. Aufgrund der objektiven Klagenhäufung resultiert ein Streitwert von Fr. 1'426'000.–, der die Streitwertgrenze für das vereinfachte Verfahren von Fr. 30'000.– deutlich übersteigt. Entsprechend erweist sich der streitwertabhängige Zuständigkeitsentscheid der Vorinstanz als korrekt, das heisst, das Kollegialgericht im ordentlichen Verfahren ist für die Klage zuständig. Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass auf die inhaltliche Kritik des Klägers an der Jahresrechnung der C._____ 2016, welche er in vielen Punkten für unwahr hält (Urk. 6 S. 3), im Rahmen der hier zu beurteilenden Zuständigkeitsfrage nicht weiter einzugehen ist. e) Die vorinstanzliche Kostenverteilung wird vom Kläger im Berufungsverfahren nicht gerügt (Urk. 6 S. 4). Indes stellt er sich gegen die von der Vorinstanz festgesetzte Kostenhöhe von Fr. 1'975.– (vgl. Urk. 7 S. 12). Die Rüge begründet der Kläger ausschliesslich mit seinen bescheidenen zur Verfügung stehenden Mitteln (Urk. 6 S. 4) und verweist auf seine AHV-Rente von jährlich Fr. 17'256.– (Urk. 6 S. 4 und Urk. 9/3). Damit vermag er nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Den allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen entsprechend hat im Zivilverfahren die unterliegende Partei im Sinne von Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO die Prozesskosten zu tragen. Die Höhe der Spruchgebühr richtet sich nach der Gerichtsgebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG). Zu Gunsten des Klägers ging die Vorinstanz für die Ermittlung der Kostenhöhe von einem Streitwert von Fr. 30'000.– aus (Urk. 7 S. 12). Der Rahmen für die Spruchgebühr beträgt Fr. 1'317.– bis Fr. 3'950.– (§ 4 Abs. 1 GebV OG). Da auf die Klage nicht eingetreten wurde, reduzierte die Vorinstanz in

Anwendung von § 10 Abs. 1 GebV OG die volle Spruchgebühr um die Hälfte, das heisst auf Fr. 1'975.–. Das Vorgehen ist korrekt und die Kostenhöhe damit nicht zu bemängeln. f) Zusammenfassend erweist sich die Berufung als unbegründet. Die Vorinstanz ist zu Recht auf die Klage des Klägers mangels sachlicher Zuständigkeit nicht eingetreten. Die Berufung ist daher abzuweisen, und die angefochtene Verfügung ist zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO).

- 9 -

E. 4

a) In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 7 S. 12) ist für die Ermittlung der Entscheidungsgebühr im Berufungsverfahren von einem Streitwert von Fr. 30'000.– auszugehen. In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 sowie § 12 GebV OG ist die Entscheidungsgebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Der Kläger erhält bezüglich der Parteibezeichnung der Beklagten Recht. Die Friedensrichterin hat die Klagebewilligung an das Einzelgericht ausgestellt, obwohl der Streitwert "unbestimmt" war (Urk. 1 S. 2). Ob der Kläger über die Bedeutung des Streitwerts im Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit genügend aufgeklärt wurde, steht nicht fest. Es rechtfertigt sich daher, dem Kläger, der in der Zuständigkeitsfrage unterliegt, die Hälfte der Entscheidungsgebühr aufzuerlegen und die andere Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Unklar ist, ob der Kläger mit seinem Anliegen, die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens seien anhand seiner AHV-Rente zu bemessen (Urk. 6 S. 4), sinngemäss ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren stellen wollte. Eine Person hat gestützt auf Art. 117 ZPO Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Ginge man von einem solchen Gesuch aus, hätte dieses im Lichte der vorstehenden Erwägungen zufolge Aussichtslosigkeit der Berufung abgewiesen werden müssen (Art. 117 lit. b ZPO). c) Den Beklagten und Berufungsbeklagten (fortan Beklagte) ist mangels relevanter Umtriebe im Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.